

**Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Anschluss an das
Versorgungsnetz der EVB/BNG
beim Einbau von Hauseinführung/en
durch den Antragsteller**

Zwischen der ENERGIE UND VERSORGUNG BUTZBACH (EVB) GmbH/
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG (BNG)

- vertreten durch die Geschäftsführung –

und (komplette Adresse)

Name des Bauherrn

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Als Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaft (komplette Adresse)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

wird für den Anschluss des Hauses an das/die Versorgungsnetz/e nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der/die Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt/beantragen hiermit den Anschluss an das/die Versorgungsnetz/e über eine vom DVGW zugelassene Hauseinführung.

Ein-/ **Mehrsparten** **Fußbodenhausanschluss für Gebäude ohne Keller**
(gewünschte Einführung bitte ankreuzen)

Der Anschluss der oben genannten Liegenschaft an das/die Versorgungsnetz/e über eine Hauseinführung wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem/den Eigentümer/Eigentümern der Liegenschaft unterzeichnet worden ist:

- (1) Die EVB/BNG stellt den Anschluss an das/die Versorgungsnetz/e des oben genannten Objektes her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVBWasserV vom 20. Juni 1980, der Gasversorgung der NDAV 01. Nov. 2006 und für die Stromversorgung der NAV vom 01. Nov. 2006; TAB 2007 sowie zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ergänzenden Bedingungen der EVB/BNG Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Es wird eine von der EVB/BNG beigestellte und vom DVGW zugelassene Ein/Mehrspartenhauseinführung bzw. Fußbodenhausanschluss für Gebäude ohne Keller verwendet.
- (3) Die Verwendung von Mehrspartenhausanschlüssen bzw. Fußbodenhausanschluss für Gebäude ohne Keller für die Versorgung mit Trinkwasser und Erdgas ist nur bis zu einem Rohrleitungsdurchmesser bis DA 40 sowie die Versorgung mit Strom bis zu einem Kabeldurchmesser von 28 mm möglich.
- (4) Die Hauseinführung ist von den Unterzeichnern nach den Einbauanleitungen der EVB/BNG selbst entsprechend den Herstellerangaben wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtungen für die Versorgungsleitungen müssen bauseits auszugssicher eingebaut werden. Bei der Verwendung einer Hauseinführung für Gebäude ohne Keller ist bauseits ein für die Versorgungsart von der EVB/BNG beigestelltes, speziell gekennzeichnetes Schutzrohr (Wasser: blau, Gas: gelb, Strom: rot) von der Hauseinführung bis mindestens 2 m außerhalb der Baugrube sach- und fachgerecht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die EVB/BNG übernimmt **keine** Haftung für die Dichtigkeit der Hauseinführung bzw. der Auszugssicherheit der Leitungen, sofern der EVB/BNG nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.
- (5) Die Verpflichtung des Eigentümers/der Eigentümer, die Hauseinführung und das/der Schutzrohre selbst einzubringen sowie dessen/deren Verantwortung für die Dichtigkeit der Hauseinführung, ändert nichts an den in § 12 Abs. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 AVB definierten Begriff der Kundenanlage, die nach der ersten Hauptabsperrvorrichtung beginnt.
- (6) Ist die Hauseinführung nicht fachgerecht eingebracht, so ist die EVB/BNG berechtigt, den Anschluss an die Versorgungsleitung/en über die Hauseinführung zu verweigern.
- (7) Werden von Seiten der EVB/BNG Arbeiten an der Hauseinführung notwendig, so wird keine Gewähr für die Dichtigkeit der Hauseinführung selbst übernommen, sofern der EVB/BNG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachwiesen werden kann.
- (8) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Hauseinführung für die Versorgungsleitung/en erneut zu verwenden, so sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung/en vom Eigentümer/von den Eigentümern zu übernehmen.

- (9) Der/die Eigentümer verpflichtet/verpflichten sich, diese Vereinbarung an seine(n)/ihre(n) Rechtsnachfolger weiterzugeben und der EVB/BNG den Rechtsübergang schriftlich mitzuteilen.
- (10) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (11) Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder eine oder mehrere ihrer Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung davon nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Eigentümer/s

Ort, Datum

ENERGIE UND VERSORGUNG
BUTZBACH GmbH